

SEESTADT BREMERHAVEN



Fachliche Weisung zu § 43a SGB XII

Gesamtbedarf, Zahlungsanspruch und
Direktzahlung

01.01.2019
50-10-20



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Sozialamt
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven
E-Mail: sozialamt@magistrat.bremerhaven.de**



Inhalt

- 1. Gesamtbedarf**
- 2. Zahlungsanspruch**
- 3. Direktzahlungen**
- 3.1 Direktzahlungen bei Stromschulden**
- 4. Inkrafttreten**

1. Gesamtbedarf

Der monatliche Gesamtbedarf ergibt sich aus der Summe der nach § 42 Nummer 1 bis 4 anzuerkennenden monatlichen Bedarfe. Bedarfe nach § 42 Nummer 5, Darlehen nach § 37 Absatz 1 und § 37a sind nicht Bestandteil des Gesamtbedarfs.

2. Zahlungsanspruch

In der Regel ergibt sich der Zahlungsanspruch aus dem monatlichen Gesamtbedarf nach § 43a Absatz 1 abzüglich anzurechnendem Einkommen und Vermögen nach § 43 Absätze 1 – 4. In besonderen Fallkonstellationen können bei der Ermittlung des monatlichen Zahlungsanspruchs Nachzahlungen den Gesamtbedarf erhöhen und Aufrechnungen und Verrechnungen nach § 44b den Bedarf reduzieren.

3. Direktzahlungen

Gehen Bedarfe nach den Vorschriften des 3. Kapitel in den Gesamtbedarf ein, die durch Direktzahlung an Empfangsberechtigte zu decken sind, erfolgt die Zahlung bis zur Höhe des jeweils anerkannten Bedarfs, höchstens jedoch aber bis zur Höhe die sich nach Absatz 2 ergibt. Das bedeutet, wenn eine Direktzahlung durch das Gesetz zwingend vorgesehen oder zulässig ist, erfolgt die Zahlung durch den für die Ausführung des 4. Kapitels zuständigen Träger. Die Höhe der Zahlung ergibt sich durch den jeweils anerkannten Bedarf, wird aber begrenzt durch die Höhe des sich nach § 43a Abs. 2 ergebenden monatlichen Zahlungsanspruchs. Die Direktzahlung darf damit nicht höher sein als der monatliche Zahlungsanspruch. Sie kann jedoch durchaus geringer ausfallen, wenn die Voraussetzungen der Direktzahlung lediglich für einen Teil des monatlichen Zahlungsanspruchs erfüllt sind. Der Restbetrag ist in diesen Fällen an die Leistungsberechtigten zu zahlen.

Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe (BuT) nach den §§ 34a und 34b bleiben unberührt.

3.1 Direktzahlungen bei Stromschulden

Berechtigten Zahlungsrückstände zur Unterbrechung der Energieversorgung, ist eine Direktzahlung aus Stromlieferverträgen für Haushaltsstrom nach Absatz 4 möglich. Eine Einstellung der Stromlieferung soll durch die regelmäßige Vorauszahlung verhindert werden.

4. Inkrafttreten

Diese Fachliche Weisung tritt ab 01.01.2019 in Kraft.

Die Fachliche Weisung vom 01.06.2014 zu den §§ 41-46 ist nicht mehr anzuwenden.

Bremerhaven, 08.01.2019

Henriksen
Amtsleiterin

